



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 152/2009/1

Dezernat I, gez. i. V. Backes

Federführung:  
20 - Finanzen und Controlling  
Produkt:  
20.04 Beteiligungsverwaltung und -controlling

Datum:  
16.06.2009

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Hauptausschuss	18.06.2009	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	25.06.2009	Entscheidung

## Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Coesfeld GmbH und des Ergebnisabführungsvertrages mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH

### Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Coesfeld GmbH wird vorbehaltlich der Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzverwaltung und der Zustimmung durch die Kommunalaufsicht zugestimmt (siehe Anlage).
2. Den ergänzenden Ausführungen gegenüber dem Kreis Coesfeld wird zugestimmt (siehe Anlage 2 zu Beschlussvorlage 150/2009/1)
3. Der Vertreter der Stadt Coesfeld in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Coesfeld GmbH, Herr Öhmann, wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Coesfeld GmbH die vorgenannten Beschlüsse zu fassen.

### Sachverhalt:

Es wird auf die Sachverhaltsdarstellung zu Beschlussvorlage 150/2009/1 verwiesen.

Gegenüber der vom Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am 26.03.2009 beschlossenen Fassung des Gesellschaftsvertrages (Vorlagen 064/2009 und 064/2009/1) hat sich im Zuge des Anzeigeverfahrens bei der Kommunalaufsicht in folgenden Punkten Ergänzungsbedarf ergeben:

§ 2 wird um folgende Absätze 3 und 4 erweitert:

„(3) Der Gegenstand des Unternehmens muss auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet sein.

(4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.“

In § 13 wird die Überschrift (bisher: „Salvatorische Klausel“) erweitert um „/ Verschiedenes“ und folgender Absatz 2 angehängt:

„(2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) – anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Verträgen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.“

Die sich hieraus ergebende Neufassung des Gesellschaftsvertrages ist beigefügt.

Die in der Ratssitzung am 26.03.2009 ebenfalls beschlossene Stammkapitalerhöhung und die

Änderung des Ergebnisabführungsvertrages bleiben unberührt.

**Anlagen:**

Gesellschaftsvertrag für die Stadtwerke Coesfeld GmbH